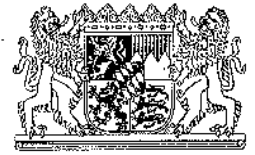


**BAYERISCHES
STAATSMINISTERIUM DES INNERN**



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Postfach 22 00 36 • 80535 München

Herrn
Dipl.-Ing. Jürgen Münz
Boseweg 30
60529 Frankfurt am Main

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
14.03.2005

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
IIB4-4102.1-009/05

Telefon/Fax, Name (089) 2192-	Zimmer-Nr.	München
3493/13493	355	29.03.2005
Frau Trettenbacher		

**Vergleichbare Zulassung gemäß § 2 Abs. 3 Sachverständigenverordnung Bau
(SVBau)**

Sehr geehrter Herr Münz,

wie der von Ihnen an uns übersandte Anerkennungsbescheid belegt, sind Sie in Nordrhein-Westfalen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 der Technischen Prüfverordnung vom 05.12.1995 (TPrüfVO) als Sachverständiger für die Prüfung für die Fachrichtungen „Lüftungstechnische Anlagen“, „Maschinelle Lüftungsanlagen in geschlossenen Mittel- und Großgaragen“, „CO-Warnanlagen in geschlossenen Großgaragen“, „Rauchabzugsanlagen, Überdruckanlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen“ und „ortsfeste selbsttätige Feuerlöschanlagen“ anerkannt.

Es bestehen daher grundsätzlich keine Bedenken, wenn Sie in Bayern in den entsprechenden Fachrichtungen der Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung vom 03.08.2001

(SPrüfV) unter Berücksichtigung der hierfür geltenden Vorschriften tätig werden. Eine vergleichbare Zulassung gemäß 2 Abs. 3 SVBau liegt in diesem Falle vor.

Mit freundlichen Grüßen



Treppenbacher
Regierungsrätin